# AUSBILDUNGS – VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

dem Betriebsführer / der Betriebsführerin

|  |
| --- |
| Vor u. Zuname: |

wohnhaft in

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Postleitzahl: | Ort: | Straße: |
| Tel. Nr. | | |

und dem Schüler / der Schülerin

|  |  |
| --- | --- |
| Vor u. Zuname: | Geb.Dat. |

wohnhaft in

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Postleitzahl: | Ort: | Straße: |

vertreten durch

den Erziehungsberechtigten / die Erziehungsberechtigte

|  |
| --- |
| Vor u. Zuname: |

wohnhaft in

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Postleitzahl: | Ort: | Straße: |

I.

Der Schüler / die Schülerin besucht die **3. Schulstufe der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt** und ist verpflichtet, ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. Von dieser Pflichtpraxis, die sechzehn Monate dauert, sind mindestens vier Monate als Fremdpraxis in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder in einem sonstigen Betrieb zu absolvieren, der dem Ausbildungszweck der betreffenden Fachrichtung dient und der von der Schulbehörde als hiefür geeignet festgestellt wurde.

Der Betriebsführer / die Betriebsführerin führt einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

|  |
| --- |
| in (Adresse) |

In diesem Betrieb wird der Schüler / die Schülerin die Fremdpraxis im Sinne der Bestimmungen der Lehrplanverordnung absolvieren.

Festgehalten wird, dass ein Dienstverhältnis als Arbeiter, Angestellter oder Lehrling nicht begründet wird.

II.

|  |
| --- |
| Die Fremdpraxis beginnt am und endet am |
| Eine Unterbrechung vom bis ist vorgesehen. |

III.

Der Betriebsführer /die Betriebsführerin ist verpflichtet,

1. dem Schüler / der Schülerin zu ermöglichen,  
   alle Sparten des Betriebes kennen zu lernen und die Verflechtung des Betriebes mit zwischen- und überbetrieblichen Einrichtungen, dem Markt, den Ämtern und Behörden, den Berufs- und Standesvertretungen, den Vermarktungsorganisationen und deren Organisationsprobleme und Aufgaben zu erfahren;
2. den Schüler / der Schülerin mit Arbeiten, die dem Ausbildungszweck in der Land- und Forstwirtschaft dienen und die den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen zu beschäftigen;
3. den Schüler / die Schülerin systematisch auf praktische Weise  
     
   - in die Betriebsvorgänge,  
   - in die betriebswirtschaftlichen Vorgänge,  
   - in den gesellschaftlichen Umgang (Pünktlichkeit, Höflichkeit, korrektes Verhalten etc. .....),  
   - in die kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, religiösen Vorgänge in der Region des   
    Betriebes,  
     
   einzuführen.
4. den Schüler / die Schülerin nach Vereinbarung zu verköstigen, unterzubringen und zu versorgen, wie dies in der Familie des Betriebsführers/der Betriebsführerin üblich ist;
5. dem Schüler/der Schülerin zumindest die Mindestentschädigung laut „Kollektivvertrag für Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben“ zu bezahlen und ihn/sie innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt bei der Gebietskrankenkassa anzumelden;
6. dem Schüler / der Schülerin bei der Bewältigung seiner/ihrer Aufgaben zu helfen bzw. ihm/ihr das Erfüllen der Verpflichtung zu ermöglichen;
7. eine Bestätigung über die Absolvierung der Pflichtpraxis nach Abschluss auszufolgen (diese Bestätigung hat jedenfalls kalendermäßige Angaben über die Dauer der Pflichtpraxis zu enthalten;
8. die Erziehungsberechtigten und die Schule über besondere Vorkommnisse (Krankheit, Unfall, ungehöriges Betragen,........) zu verständigen;
9. den Beauftragten der Schule bzw. der Schulbehörde den Zutritt zu den Betriebs- und Aufenthaltsräumen zu gestatten und mit diesen Personen zusammenzuarbeiten.

IV.

Der Schüler / die Schülerin ist verpflichtet,

1. die dem Ausbildungszweck dienenden Arbeiten durchzuführen;
2. die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit dienenden Vorschriften zu beachten;
3. die Verschwiegenheit über Betriebsgeheimnisse zu wahren;
4. dem Betriebsführer/der Betriebsführerin ordentlich und respektvoll, sowie dessen/deren Angehörigen bzw. Mitarbeiter in entsprechender Art und Weise zu begegnen;
5. Veranstaltungen der Schule nach vorheriger Einberufung zu besuchen;
6. ein Tagebuch zu führen;
7. bei den Besuchen durch einen Beauftragten der Schule bzw. der Schulbehörde mündlich über Tätigkeit und die Aufzeichnungen im Tagebuch zu berichten;
8. den Betriebsführer/die Betriebsführerin über Schäden, Unfallgefahren, sonstige wichtige Vorkommnisse (Krankheiten, Unfälle, etc. .......) zu informieren.

V.

Diese Vereinbarung kann von beiden Teilen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden. Vor einer Auflösung ist jedoch die Direktion der Schule durch die Vertragspartner in Kenntnis zu setzen.

VI.

## Die Vereinbarung wird in 3 Ausfertigungen errichtet, von denen

* 1 dem Betriebsführer/der Betriebsführerin,
* 1 dem Schüler/der Schülerin bzw. dem Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigten,
* 1 dem Klassenvorstand

ausgefolgt wird.

.............................................., am ..............................

Ort Datum

.................................................................. ...............................................

(Betriebsführer/Betriebsführerin) (Schüler/Schülerin)

...................................................................

Erziehungsberechtigter / Erziehungsberechtigte